Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 1

Artikel: Zur Armenhausversorgung

Autor: Marty, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bur Armenhausversorgung.

Bon G. Marty, Pfarrer, Maienfeld.

Kindererziehung ist schwer, Armenerziehung mitunter noch schwerer. Handelt es sich im erstern Fall um Objekte, die für moralische Gindrücke dieser und jener Art sehr leicht empfänglich find, so haben wir es bei den Armen sehr oft mit Leuten zu tun, die jedem erzieherischen und moralischen Einfluß außerordentlich schwer zugänglich sind. Dies umso= weniger, wenn ihre Charakter: ober Bilbungsmängel sie mehrmals in kritische Lage bringen, aus der sie sich mit eigner Kraft nicht mehr herausarbeiten können; in solchen Fällen wird es denn eben schwierig, jenen Berarmten, die täglich nicht nur den Eindrücken eigener ökonomischer Not und Verlegenheit ausgesetzt sind, sondern noch unter andern schlimmen Einflüffen zu leiben haben, die zweckgemäße erzieherische Pflege angebeihen zu lassen. Für Die Berwendung von Gelbsendungen fehlt die Kontrolle, die Gewinnung von tüchtigen, qu= verlässigen Aussichtsorganen fällt schwer u. f. f. Diese Übelstände — in Verbindung mit einer oft burchaus unangebrachten Sparpolitit, aber auch wieder in Verbindung mit ber lobenswerten Tendenz, unpraktische, liederliche und arbeitsscheue Elemente zu zielbewußter Arbeit zu erziehen — haben zur Gründung von Armenhäusern Anlag gegeben, wo in ge= meinschaftlicher Haushaltung arme Bürger verforgt werden, die entweder auswärts oder in ber Heimatgemeinde ökonomisch Schiffbruch gelitten haben. Das Armenhaus ist also auch ein Mittel ber öffentlichen Armenpflege, weniger zur birekten Bekämpfung ber Armut man hat's ja in ben Armenhäusern mit beren Folgen zu tun - als zur Berforgung und Erziehung berjenigen, Die einzig noch burch anstaltsmäßige Behandlung konnen vor weitern schlimmen Folgen der Armut bewahrt werden. — In dem Worte "Armenhaus" will ausgedrückt sein, es sei ein haus für die Armen, und nur für diese. Aber bann entsteht gleich die Frage: Inwieweit wird es möglich fein, dem Armen eine familiare Häuslichkeit mit all' ihren padagogischen und ethischen Werten zu ersetzen, im Zusammensein mit Elementen, bei benen zum größten Teil ber Sinn für haus und heimat fast abgestorben ift? Und wer ist so "arm", daß er wirklich ins Armenhaus gehört? Und wo fängt das moralische Recht an, Leute ins Armenhaus zu versetzen, denen so oft kurzsichtige Armenpfleger ben Weg an ihm vorbei zur Arbeit, jum Glud und Wohlstand zu zeigen nicht einmal versucht haben? Jedenfalls ift ein volles Armenhaus in weitaus den meiften Fällen ein Armutszeugnis für die Armenpflege. Fast immer weist es barauf bin, daß nicht alle Mittel und Wege vorbeugender, erzieherischer Armenpflege an den Insassen sind zur Anwendung gebracht worben. Man hat Menschen "bem Schicksal überlaffen" und fie muffen froh fein, wenn bieses Schicksals rauber Strand noch das Armenhaus ift. Ich meine es fo: Armenhäuser sollten nicht der erfte, sondern immer lieber der lette Weg sein, deffen sich Armenpfleger bei erstmaliger Behandlung Unterstützungsbedürftiger bedienen. Denn für den Infassen ober "Armenhäusler" bedeutet die Versetzung ins Armenhaus fehr oft ben Berfall feiner moralischen und geistigen Kräfte, ben Bankrott seines Ehrgefühls und seiner Initiative; ein Austritt wird ihm nicht trot, sondern weil er arbeitsfähig ift, nur ungern bewilligt. Es ift auf Ausnutzung seiner körperlichen Kräfte abgesehen und wo das Armenhaus noch größern Gutsbetrieb hat, liegt für ben Besiter eben die Bersuchung nahe, demselben mög= lichft billige Arbeitskräfte zuzuführen. Dieselben werden bann aus Bequemlichkeitsrücksichten am einfachsten aus Armengenössigen in ober außer ber Gemeinde rekrutiert, sie arbeiten und verdienen dann nicht mehr für sich, sondern für die Gemeinde; benn ihr kommt in fehr vielen Fällen diese Arbeitsleiftung zu gut und ber Insasse kann froh sein, wenn sie ihm bei der Abrechnung im Armenetat noch — wenigstens auf dem Papier — als Ruckerstattung bezogener Unterstützungen gebucht wird. Dies zum mindesten sollte überall als Regel gelten; wenn sich nicht, fur ben Gall einer Rudtehr ins "freie Leben", eine Sparheftanlage seines Arbeitslohnes empfiehlt. Sparer am "lätzen Ort" tun wohl weder bas eine noch bas andere.

Trothem die Armenhausversorgung im allgemeinen immer mehr als etwas Unzwecksmäßiges erkannt wird und allmählich außer Mode kommt, gibt es immer noch Gemeinden, z. B. im Kanton St. Gallen u. a. D., welche in Anwendung des unbeschränkten Heimrufsrechtes ihre auswärtigen Armengenössigen mit Borliebe vor die Alternative stellen: Entweder heimkommen ins Armenhaus oder auf Unterstühnngen verzichten; gewisse moralische Dualisikationen des Familienvaters genügen, um der ganzen Familie diese Offerte zu machen. Gewöhnlich folgen dann die bekannten genauen Unterscheidungen von "würdigen" Armen und "Unwürdigen", und wenn die Würdigen für längere Zeit nach auswärts Unterstühungen beanspruchen, so wandern auch sie trok all ihrer "Würdigkeit" ins Armenshaus. Die Bündner Regierung, die es sonst mit sehr souveränen Gemeinden — hie und da sind sie noch mehr als das — zu tun hat, ist bei solchen Fällen in der Rekursprarissschon öfter daran gegangen, die Versorgungsart auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüsen und demgemäß Gemeinden zur Unterstühung nach auswärts zu verhalten, sosen sür die Verwendung eine richtige Kontrolle da war.

Nach biesen allgemeinen Fragen zu einigen speziellen!

1. Wer betreibt das Armenhaus? Es ist zu bedauern, wenn kleinere Gemeinwesen für sich die Einrichtung eines solchen beschließen. Die Kleinheit der Verhältnisse bringt in der Regel die oben gerügten Übelstände mit sich: Einmal den, daß die Gemeinde — in allererster Linie aus sinanziellen Rücksichten sür den Betrieb — in eine eigentliche Zwangslage kommt, der Anstalt Insassen und zwar womöglich arbeitssähige zuzusühren. Mit der Zwangslage steht dann in engster Verbindung der Grundsat: Ausswärtige und auch einheimische Arme erhalten die Unterstützung nur in Form der Armenhaussversorgung in der Heimatgemeinde. Es gibt auch Fälle, wo sich Gemeinden mit Ersolg das Armenhaus als Drohmittel dienen lassen, damit sie der Unterstützung nach außen leicht enthoben sind. Gegen solche Verfügungen einer Armenbehörde wird ja nicht immer rekurriert, und wenn auch, so gibt es immer noch Rekurzinstanzen, die von dem grünen Tische aus den Sprung an die frische Lust der Zweckmäßigkeitsgründe, der Billigkeit und Menschlichkeit nicht wagen oder nicht wagen dürfen. Es geschieht in der Richtung immer noch viel Unrecht.

Biel empfehlenswerter sind, namentlich fürs Land, die genoffenschaftlichen vder Bezirks-Armenhäuser (Tit. XXVII D. R.), wonach eine Anzahl von Bürgergemeiuden im Berhältnis ihres Anteils am eingezahlten Genoffenschaftsvermögen sich ein erstes Anrecht auf die Benutung der Anstalt durch ihre Bürgerlich = Armen sichern. Die Anstalt wird baburch einmal auf eine viel sicherere finanzielle Basis gestellt, kann tüchtige Hauseltern, Rnechte einstellen 2c., ohne um allen Preis auf die Arbeitskräfte ihrer Insassen angewiesen zu sein. Sie kann auch eher sich von all' ben Ingredienzien, die bei kleinen Anstalten mit ben Worten "Selbsterhaltung" und "Vorschlag machen" sich leicht verbinden, fern halten und ben Urmen hinsichtlich Verpflegung, Ernährung und Behandlung ein menschenwürdiges Dasein bieten. Sie kommt auch weniger in die Bersuchung, an den Armen durch Ausnütung ihrer Arbeitskräfte zu Bunften ber Gemeinde noch verdienen zu wollen. Es ist nicht ohne weiteres ein gutes Zeichen, wenn in Armenhaus-Jahresberichten von "Vorschlägen" Die Nede ist, die, in moralische Wertung umgesetzt, oft unverantwortliche "Rückschläge" bedeuten. Das Bewuftsein, etwas verdienen, ein nütliches Glied im Anstaltsorganismus sein zu können, erleichtert bem Armen die Arbeit, und wie froh ist er, wenn er beim Austritt und beim Wiederbeginn geregelter Lebensweise noch mit ein wenig " Selbstverdientem" anfangen kann! — Gin weiterer Borteil diefer Genoffenschafts : Armenhäuser liegt in ber Gelegenheit, bei ben jeweiligen Delegiertenversammlungen Erfahrungen auszutauschen, Bergleiche zu ziehen u. f. f. Jede Gemeinde steht unter einer gewissen, unsichtbaren Kontrolle der übrigen.

2. Wer gehört nicht ins Armenhaus, bezw. für was für Leute soll dasselbe nicht bestimmt sein? Ubzuweisen sind:

- a) Von vorneherein Korreftionelle und moralisch arg Verdorbene. Bedenkt man, mit welchen Schwierigkeiten ein Armenhausvorsteher bei Vertretung beider Geschlechter zu tun hat, welche Erziehung die Insassen genossen, in was für Gesellschaftskreisen und in welchen moralischen Atmosphären sich einige derselben bewegt haben, so wird man mir ohne weiteres recht geben. Bei Aufnahme solcher Elemente wäre die Ansteckung und Beeinssussen zu befürchten und jede armenerzieherische Arbeit umsonst. Man wird also namentlich bei der Aufnahme gerichtlich Vorbestrafter und seruell Verdächtiger die größte Vorsicht walten sassen müssen. Gerade aus diesem Grunde ist die Versetung von Mädchen, die unehelich geboren haben, ins Armenhaus, durchaus nicht empfehlenswert. Das Armenshaus selbst muß in seinem Interesse auf strenge Visziplin achten, aber es soll und darf nicht den Charakter einer Strafanst alt haben. Der Domiziszwang des Armenhauses diene ausschließlich dem Zweck, Unterstützungsbedürftigen eine Unterkunft zu gewähren, wo sie durch Gewöhnung an Arbeit, durch erzieherische Einwirkung u. s. f. das Gefühl bekommen, daß die Heimatgemeinde auch für sie noch ein Heim bereit hält.
- b) Geisteskranke, deren Zustand irrenärztliche Behandlung erfordert oder die für ihre Umgebung gefährlich werden können. Also auch Irrenhaus soll das Armenhaus nicht werden, trotzdem sich die Verpslegungskosten, auf welche leider bei vielen Armenpslegen alles ankommt, hier viel billiger stellen mögen. Das freilich wird nicht immer zu vermeiden sein, daß bei der gegenwärtigen Überfüllung aller Irrenanstalten, ruhige Geisteskranke und auch solche mit andern geistigen Defekten, wie Blödsinnige, Schwachsinnige, Idioten, in Armenhäusern interniert werden. Doch müssen die Aufnahmsbedingungen nach dieser Richtung ganz genaue Bestimmungen enthalten.
- c) Körperlich Kranke, die andanernder Pflege bedürfen, oder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Der Armenhausverwalter kann mit seinen Angestellten nicht zugleich Krankenwärterdienste tun. Es mag zwar Armenhäuser geben, die gewisse Ühnlichkeit mit einem Spital haben, aber das Richtige ist es nicht; denn entweder die Anstaltsleitung oder die Patienten leiden darunter. Selbstverständlich ist in jedem Armenshaus ein sogenanntes Krankenzimmer einzurichten, in welchem leichtere Krankheitsfälle unter Juzug des Anstaltsarztes behandelt werden können. Bekanntlich sind unter den Armenhausinsassen die Simulanten keine Seltenheit; alle möglichen Leiden, deren Art und Zahl in einem Tage noch zu verschiedenen Malen wechselt, stellen die Geduld der Vorgesetzten auf eine harte Probe. Daß solche mit ansteckenden Krankheiten abgewiesen werden, ist ein Gebot der Notwendigkeit umsomehr, als es ohnehin keine kleine Aufgabe ist, in diesen Ausstalten die nötige Keinlichkeit walten zu lassen.
- d) Kinder unter 16 Jahren. Ich weiß zwar, der Großteil der schweizerischen Rantone kennt ein solches Verbot ber Kinderversorgung in Armenhäusern nicht. Vielmehr gilt es vielerorts als Regel, — "um eine Zerreißung der Familie zu verhüten" — daß ganze Familien, oder, wie schon bemerkt, Mütter mit unehelichen Kindern im Armenhaus versorgt werden. Das ift nun ein Unfug, eine Verfündigung an ben Rindern, die so schon in zartester Jugend und zwar von Amtswegen und auch gewiß in diesem Fall wegen unverschuldeter Armut unter Menschen versorgt werden, welche punkto Charakter und Intelligenz nicht diejenige Garantie bieten, welche für den Umgang mit Kindern gefordert werden muß, und ein folcher läßt fich nicht vermeiden. Auch bann nicht, wenn, wie 2. B. in einem bundnerischen Armenhaus, ein separater Anbau für Familien errichtet wird. — (Bis jest ist er seit 1896 nicht mehr benutt worden.) Nein: Wenn die Eltern wirklich reif fürs Armenhaus geworben find - aus moralischen und ökonomischen Gründen -, fo haben fie in der Regel auch die Befähigung für die Kindererziehung ichon verloren, oder verlieren sie im Armenhaus mit um so größerer Wahrscheinlichkeit, als ihre Kinder hier erzieherischen Gindrücken von fehr zweifelhaftem Werte ausgesetzt find. Die Rantone sind meines Wiffens noch verhältnismäßig gahlreich, die auf diesem Gebiet der Armenfürsorge gar keine ober nur ungenügende schützende Bestimmungen aufgestellt haben. - In Armen:

häusern mit bedenklichen Einrichtungen werden immer noch Kinder untergebracht, damit sie bort schon rechtzeitig ben Rekrutenkurs für das Arbeits- ober Korrektionshaus bestehen und für ihre später in ziemlich sicherer Aussicht stehende Rückkehr ins Armenhaus sich die nötige Routine aneignen. 1891 waren 3. B. im Kanton Luzern in 42 Armenanstalten 535 Kinder von 6-16 Jahren untergebracht und W. Niedermann schreibt in seinem "ergreifenden Mahnruf" 1894 über St. Gallische Verhältnisse — es trifft aber dasselbe auch bei ber Armenpraxis anderer Kantone zu --: "Das Armenhaus hat aufgehört, ein Afnl für Arme, Alte und Gebrechliche zu sein, es ift zum Rehrrichtfag ber Gemeinde und zum Unglück des Volkes geworden, wie in wenig andern Kantonen. Die Jrrsinnigen hat man herausgenommen, die körperlich Rranken ebenfalls, die moralisch Kranken, die Strafe unserer Rirchen und Schulen, ber Bobenfatz unferer Rultur, fie muffen ebenfalls heraus. . . . Aber wenn wir auch diese aus den Armenhäusern weg haben, so find die Kinder bei den Alten und Elenden nicht wohl verforgt, sie brauchen nicht bloß Fütterung und Rleidung, sondern fie bedürfen auch der Liebe und Erziehung. — Wir behandeln einen schlechten Strolchen und ein unschuldiges Kind, ein ehrwürdiges altes Mütterchen und eine freche Dirne gang gleich, wir steden sie alle ins Armenhaus." So schreibt Niedermann im Jahre 1894. Der Kanton Bern hat in seinem neuen Armengesetz (§ 10) die Bestimmung, daß schulpflichtige Rinder vom Gemeindearmenhaus auszuschließen seien, und Zurich in feinem Armengesetz= entwurf von 1899 den § 7 mit dem fehr begrüßenswerten Schlugalinea: "Kinder durfen nicht in Armenhäufern verforgt werben." Auch Graubunden hatte in § 3 feines leider feit 1894 liegen gebliebenen Urmengesetzes für hilfsbedürftige Kinder nicht Urmenhausversorgung, sondern Versorgung bei braven Familien und Erziehungsanstalten vorgesehen. Möge der Tag bald kommen, wo alle kantonalen Armengesetze bas Verbot ber Rinderarmenhaus: versorgung enthalten!

Denn das Armenhaus ift nur für biejenigen Armen da, die zu den Ermachfenen gehören. Gine geradezu strafbare Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit der Armenpfleger ift es aber, wenn wirklich unverschuldet Arme, benen noch auf andere Weise zu helfen ware, auch ohne weiteres dem Armenhaus übergeben werden. Bald find es finanzielle Rücksichten, bald die Abneigung vor den Schreibereien, bis man für einen armen Tropf ein Böstchen gefunden hat. Aber harte und kurzsichtige Armenpfleger rechnen eben nur mit Geld, nicht mit Menschen, sie handeln nach bem Augenblick und nicht für die Bukunft. Es sollte auch bei der Armenversorgung ein Programm da sein — ein Erziehungszweck und der kann nicht anders lauten als: Unter möglichster Schonung der noch vorhandenen körperlichen, intellektuellen und moralischen Kräfte, diese durch nachhaltige ideelle und materielle Bilfe mieder zur Entfaltung zu bringen, ben Urmen wieder zur hand= lungsfähigen Versönlichkeit zu erziehen. Diesem Zwecke kann bas Armenhaus auch dienen, sofern es für solche Leute nur als zeitweiser Aufenthalt gewählt wird; für biefe Befferungsfähigen, Beilbaren ift's eine Erziehungs-, für die andern eine Verforgungsanstalt. Nur vergesse man nie, daß Familien nicht hinein gehören und Ginzelpersonen erst dann, wenn wirklich eine Privatversorgung einfach aussichtslos ober unmöglich geworden ift. Das gilt für die Armen in und außer ber Gemeinde, für die dauernd Bulfsbedurftigen, wie für die andern, - für die Arbeitsfähigen, wie für die nicht Arbeitsfähigen.

Wir werden trotz dieser Ausscheidung immer noch Armenhausinsassen bekommen, sei's zeitweise oder dauernd. Bettler, Alkoholiker, Arbeitsscheue, Liederliche sind in der Regel eine Klasse von Leuten, denen im Armenhaus besser beizukommen ist und die bei Privaten nur schwer Aufnahme sinden; brachliegende Kräfte alleinstehender Unterstützter können auf diese Art in deren eigenem Interesse noch zweckmäßig fruktisiziert werden. Neben ihnen steht noch die Zahl derer, wo die zwangsweise Arbeit kaum mehr als erzieherisches Hülfs: und Heils mittel in Betracht fällt; nämlich die Personen, die infolge angeborner Übel ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbständig erwerben können, oder durch Gebrechen des Alters oder sonstige körperliche Desekte unterstützungsbedürftig geworden sind und bei richtiger

Anleitung im Armenhause noch eine ihrem Zustand angemessene Beschäftigung finden können. Arbeitsfähige, gesunde Leute bagegen sollten nie dauernd dem Armenhause übergeben werdeen. —

Auf die Frage, ob Staatsbetrieb ober Privatbetrieb der Armenhäuser besser sei, habe ich mich hier nicht einzulassen, ebensowenig auf das Maß staatlicher Aufsicht, das diesen Anstalten gegenüber am Plate zu sein scheint. Wohl das Wichtigste ist bei der Armenhausversorgung die Persönlichkeit des Anstaltsvorstehers, dessen Begabung die Anstalt zu einem Segen, dessen Lieblosigkeit zu einem Fluch machen kann. Und den Armenpslegern gilt, was den Schulmeistern: Keine Schablone, sondern Achtung der Individualität; keine sormalistische Bureaukratie, sondern Sinn und Verständnis für die guten und schlechten Mächte des täglichen Lebens, damit das oft sterile und dann doch auch wieder dankbare Arbeitsseld der Armenpslege: die Persönlichkeit der Armen mit ihren durch eigenes und fremdes Verschulden entstandenen sozialen Krankheiten, — rein bleibe von aller Engherzigkeit, Härte und Unmenschlichkeit und bebaut werde nach jenem Grundsat altchristlicher Solidarität: "Eines trage des Andern Last, und also erfüllet das Gesetz Zesu Christi."

Bürich. Nach dem Jahresbericht der Direktion des Innern vom Jahr 1902 gibt es in den 11 Bezirken noch 33 Armenhäuser. Einzig der Bezirk Uster weist gar keine Armenhäuser auf. Es wird bemerkt, daß nur wenige von diesen Armenhäusern in ständigem Betriebe stehen und die meisten nur gelegentlich zur Unterbringung obdachloser Armer benutzt werden. Wenn man bedenkt, daß der ganze Kanton 177 Armengemeinden zählt und nur ½ davon Armenhäuser besitzt, wird man nicht sagen können, daß hier die veraltete "Armenpslege durchs Armenhaus" noch vorwiegend praktiziert werde. Gerade jetzt wird durch die Direktion des Innern eine sehr eingehende Inspektion der bestehenden Armenhäuser vorgenommen; die Befunde und allfällige Mahnungen wegen vorhandener Übelstände erhalten die betreffenden Armenpflegen nachher zugestellt. Gewiß ist von der ganzen Beranstaltung eine heilsame Wirkung zu erwarten.

Die Gemeinde-Armenbehörden im Kanton Jürich. Als Organ zur Besorgung des dürgerlichen Armenwesens der Gemeinden sehn die zürcherische Staatsversassung und das Gemeindegeset von 1875 drei Behörden vor: In der Regel soll die Kirchenpstege das Armenwesen besorgen (Art. 52 Abs. 1 der Staatsversassung und fold die Kirchenpstegesetes); es kann jedoch hiefür auch eine besondere Behörde — die Armenpstege — bestellt werden (Berf. Art. 52 Abs. 1 und Gemeindegeseteß fold). Wo die Kirchgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammensällt, und das Armenwesen von der Kirchgemeinde getrennt ist, kann der Gemeinde zusammensällt, und das Armenwesen von der Kirchgemeinde getrennt ist, kann der Gemeinde zusammensällt, und das Armenwesen von der Kirchgemeinde getrennt ist, kann der Gemeinde zusammensällt, und das Armenwesen von der Kirchgemeinde getrennt ist, kann der Gemeinde zusammensällt, und das Armenwesen von der Kirchgemeinde getrennt ist, kann der Gemeinde zusammenwesens schaftliche Oberationen der Geschäftliche des Armenwesens schaftliche Vermenwesens werden und hes Geschäftliche Vermenpstegen das Armenwesen; in 42 Gemeinden bestehen selbständige Armenpstegen, während 20 Gemeinden dem Gemeinderat mit der Besorgung des Armenwesens betraut haben. (Es sei bemerkt, daß sür Korrespondenzen in allen Hällen die Abresse Armenwesens betraut haben. (Es sei bemerkt, daß sür Korrespondenzen in allen Hässen die Abresse genügt.) In den Bezirken Assirchen Krichenpstege die Gemeindes Armenwesens die Gemeindes Armenwesens die Gemeindes Armenwesens die Gemeindes Armenwesens die Gemeindes die Krichenpstege die Gemeindes die Krichenpstege die Gemeindes die Gemeindes die Krichenpstege die Gemeindes die Gemeindes die Krichenpstege die Gemeindes die Krichenpstege die Gemeindes die Gemein

[—] Die freiwillige- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich hatte angefangen, für flottante Kantonsbürger unter Hinweis auf Art. 10 des Armengesetzes für Auslagen von über 1 Fr. die betr. Armenpflegen mit Erfolg heranzuziehen. Die Armenpflege Thalwil (Zürich) lehnte erstmals die Erstattungspflicht ab. Der betr. Art. gelte nicht für Durch-reisende. Die Direktion des Innern, um Entscheid angegangen, erklärte, im Hinblick auf den

Wortlaut des Art. 10 könne sie Thalwil nicht zur Rückerstattung der Reiseuntersstützung verpflichten, wenn sie auch die Zweckmäßigkeit solcher Unterstützung grundsätlich anerkenne.

Die gleiche Armenpflege hat neuerdings für einen Bürger von Andelfingen wegen Kranks heit sorgen müssen. Für die erlaufenen Kosten stellte sie Andelfingen Mechnung. Andelfingen offerierte an diese Kosten einen Beitrag, bestritt die von der freiwilligen Armenpflege Zürich behauptete Rückerstattungspflicht aus Art. 10 des Armengesetzes und sprach ihr die Geltendmachung des Requisitionsrechtes aus Art. 10 ab, da sie keine "gesetzliche" Armenpflege sei.

Dem gegenüber führt bie Direktion bes Innern aus:

a) Die Fürsorge für die Nichtbürger gemäß Art. 10 des Armengesetzes ist durchaus keine freiwillige, sondern eine gesetzliche. Die Wohngemeinde ist in dringenden Fällen, wie im vorliegenden, verpflichtet, zu unterstützen, die Heimatgemeinde, Kostenersatz

zu leisten. Art. 10 regelt die Ginwohnerarmenpflege.

b) In Zürich ist dieses Sache des Gesundheitsamts (Art. 100 lit. i der Gemeindes ordnung vom 29. Juni 1892). Der Große Stadtrat Zürich hat dann die Erfüllung dieser Obligenheit dem neuen Institut der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege gegen Entschädigung übertragen. Der amtliche Verkehr i. S. Einwohnerarmenpflege wird infolge der behördlichen Delegation durch die genannte Instanz besorgt. Die Stellung derselben ist also grundsätzlich durchaus geordnet.

c) Das Maß der Unterstützung i. S. des Art. 10 ist nicht allgemein bestimmt. Maß= gebend sind die Verhältnisse des einzelnen Falles — dies ist eine Opportunitäts= frage. (28. Juli 1902.)

Alargan. Hier tauchte der Borschlag auf, auch die Niedergelassenen, d. h. Nichtstantonsbürger, zur Armensteuer heranzuziehen, fand aber keine Gnade bei den Politikern. Dafür foll nun der Grundbesitz Auswärtiger im Kanton zur Armensteuer herangezogen werden. Der Gedanke ist ganz neu und erst von der untersten Instanz ventiliert, so daß sich über die Aussichten für seine Berwirklichung noch nichts sagen läßt.

Portofreiheit. Nach Mitteilung der Bundeskanzlei ist das neue Postgesetz noch nicht durchberaten, also die beabsichtigte und schon mehrsach öffentlich besprochene Beschränskung der Portofreiheit keineswegs sicher. Größere Armenpflegen würden, der Portofreiheit beraubt, jährlich über 1000 Fr. Mehrausgaben haben.

Litteratur.

Bericht des hülfsvereins Tof pro 1902.

IV. Verwaltungsbericht der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich pro 1902. Liebich, Constantin, das Arbeitsheer, ein Zukunftsbild der staatlichen Beseitigung der Arbeits-losigkeit. 1902.

Maumann, Friedr., ber Wert ber Schwachen für die Gefamtheit. 1902.

Oftwald, Sans, bie Befampfung ber Landstreicherei. 1903.

Walder-Appenzeller, Sch., Kaspar Appenzeller, Lebensbild eines Zürch. Kaufmanns u. Armenfreundes. Kaufmann, Dr. 3., die humanitären u. gemeinnützigen Bestrebungen im Kt. Solothurn. 1903.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

K. in M. Gewiß kann ein in Zürich wohnender armer Kranker Ihrer Gemeinde an die Poliklinik zur Behandlung gewiesen werden, und Sie sind keineswegs verpflichtet, irgend einem Arzte in Zürich eine Armenarztbewilligung auszustellen, es wäre denn, daß es sich um einen Notsall handelte und der betreffende dessenwillen die Behandlung schon übernommen hätte. So hat unseres Wissens auch die Direktion des Innern, die Ihnen übrigens in solchen Fällen auch gerne Auskunft geben wird, entschieden.